



**Monitoring Report Nr. 31 Strafverfahren gegen Onesphore R.**

*51./52. Verhandlungstag/ 17. und 18. Januar 2012*

---

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen  
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

---

## **I. Zusammenfassung**

*Am 51. Verhandlungstag sagten erneut fünf Zeugen, Z69-Z73, aus dem Umfeld des Angeklagten (R.) in Deutschland aus, ein weiterer konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht aussagen. Der 52. Verhandlungstag wurde von der Aussage des Zeugen Z74 dominiert.*

## **II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

### **1. Zeugenaussagen**

#### **a. Aussagen der Zeugen Z69-Z73**

Die Bekannten des Angeklagten sagten über ihr jeweiliges Verhältnis zu R. und dessen Familie seit deren Ankunft in Deutschland aus und darüber, was R. ihnen von seiner Zeit in Ruanda erzählt habe.

#### **b. Aussage des Zeugen Z74**

Der Zeuge bat zu Beginn seiner Vernehmung darum, dass seine Personalien nicht festgehalten würden. Er sei noch nicht bedroht worden, habe aber Angst, dass dies noch geschehen könne.

Er berichtete über die Lage in Ruanda ab Ausbruch des Krieges bis zum April 1994. Zu dem Kirchenmassaker in Kiziguro sagte er nicht aus, da er sich zu dieser Zeit in einem nahe gelegenen Krankenhaus befunden habe. Er machte aber detaillierte Angaben zu der dortigen Situation.

### **2. Beschluss des Senates**

Der Senat verkündete während des 51. Verhandlungstages, dass er dem Antrag der Verteidigung<sup>1</sup> nachkommen und ein Schreiben an den ICTR senden werde, mit der Bitte, die entsprechenden Akten zu übersenden. Der Senat werde allerdings nicht die gesamten Akten übersetzen lassen. Die Verteidigung müsse sich „den ganzen Mist“ anschauen und daraus vernünftige Anträge stellen.

### **3. Einführung einer Zeugenaussage durch die Verteidigung**

Die Verteidigung wollte, ebenfalls am 51. Verhandlungstag, eine Vernehmung durch die ruandische Staatsanwaltschaft aus dem Jahre 1999 in das Verfahren einführen, die im Zuge der Ermittlungen gegen Jean-Baptiste Gatete durchgeführt worden sei.

Die Bundesanwaltschaft merkte an, dass ein Beweisverwertungsverbot vorliege, wenn es im Verfahren in Arusha eingeführt worden sei, die Vernehmung müsse dann offiziell angefordert werden. Die Verteidigung erwiderte, dass das Protokoll keine „K-Nummer“ habe, wie es bei in Arusha verwendeten Aussagen üblich sei.

Weitere Bedenken bezüglich der Übersetzung bestanden nicht, der Senat beauftragte den Dolmetscher mit der Übersetzung bis zum nächsten Verhandlungstag.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Monitoring-Report Nr. 25, S. 1; 27, S. 2 und Nr. 30, S. 2.

### III. Trial Management

#### 1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Zeuge Z73 wollte dem Angeklagten nach seiner Aussage ein Buch schenken. Dies ließ der Vorsitzende nicht zu, er müsse dieses erst überprüfen. Soweit es beanstandungsfrei sei, werde er es O.R. im Gefängnis zukommen lassen.

#### 2. Öffentlichkeit

Am 51. Verhandlungstag waren mit den beiden Monitors sieben Personen anwesend, am 52. Insgesamt sechs Personen.

#### 3. Organisatorisches

Der 52. Verhandlungstag begann eine Stunde später, da die Vertreter des GBA in Karlsruhe auf einen Zug warten musste.

#### 4. Verhandlungsbeginn und –ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
17.01.12	51	10:06	10:35 – 11:00 11:42 – 14:02	14:24	01h 23min
18.01.12	52	11:15	12:51 – 13:42 14:29 – 14:41	16:02	03h 43min
Insgesamt:					158h 56min

Elisabeth Johr, Dominik Arncken  
Nicolai Bülte, Leandra Romey, Shinwar Qaderi